



## Einkommensteuer-Info 02/2026

Verfasser: Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf, [www.steuergeld.de](http://www.steuergeld.de)

### In dieser Ausgabe

- Krypto-Lending: Ein Fall der Abgeltungsteuer?
- Standortfördergesetz beschlossen
- - Gesetzgebung
- - Materiell-rechtliche Änderungen
- Gesetzesänderung: Kindergeld ohne Antrag ab 2027 geplant
- Abkürzungsverzeichnis

### Krypto-Lending: Ein Fall der Abgeltungsteuer?

Bedeutsam ist eine aktuelle Entscheidung des FG Köln. Erträge aus der entgeltlichen Überlassung des Kryptowerts Bitcoin (sog. **Krypto-Lending**) unterliegen danach nicht der Abgeltungsteuer, sondern sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Dies hat das FG Köln mit seinem Urteil v. 10. September 2025 entschieden.<sup>1</sup>

Der Entscheidungsfall verhielt sich wie folgt:

- Der Kläger erzielte im Streitjahr Einkünfte aus dem Krypto-Lending in Form von Bitcoins.
- Der Kläger stellte dabei seine Bitcoins für einen bestimmten Zeitraum anderen Nutzern über entsprechende Plattformen zur Verfügung und erhielt hierfür eine zuvor festgelegte Vergütung.
- Das Finanzamt behandelte diese Vergütung als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG und unterwarf sie dem persönlichen Steuersatz des Klägers.
- Der Kläger begehrte demgegenüber die Anwendung des – in seinem Fall günstigeren – Abgeltungssteuersatzes in Höhe von 25 Prozent.<sup>2</sup>

Die Klage gegen die Auffassung der Finanzverwaltung blieb jedoch ohne Erfolg.

Das FG Köln entschied, dass die Vergütungen aus der Überlassung von Kryptowerten in Form von Bitcoins keine sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG darstellten, auf die die pauschale Abgeltungssteuer von 25 Prozent anzuwenden sei. Vielmehr handele es sich um sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG, die dem individuellen Steuersatz zu unterwerfen seien.

Die Begründete das FG Köln wie folgt:

- Beim Krypto-Lending werde keine Kapitalforderung, die auf die Zahlung von Geld gerichtet sei, überlassen.
- Zwar würden Kryptowerte zunehmend als Zahlungsmittel akzeptiert.
- Maßgeblich sei jedoch, dass Kryptowerte gerade kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellten.
- Denn Gläubiger im In- und Ausland mussten nach den Feststellungen des Senats – jedenfalls im Streitjahr 2020 – Kryptowerte in Form von Bitcoins (noch) nicht allgemeinverbindlich als Zahlungsmittel akzeptieren.
- Die bloße Ähnlichkeit zu gesetzlichen Zahlungsmitteln zwinge nach Überzeugung des Senats nicht zur generellen Ausdehnung des Begriffs der Kapitalforderung auf Kryptowährungen.

<sup>1</sup> FG Köln, Urt. v. 10.9.2025 – 3 K 194/23, juris, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 23/25

<sup>2</sup> § 32d Abs. 1 EStG

## Praxishinweis

---

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Kläger hat die vom FG Köln zugelassene Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VIII R 23/25 beim BFH geführt wird. Vergleichbare Sachverhalte sollten offen gehalten werden.

Offen blieb im Entscheidungsfall, ob sich ab 2021 eine geänderte Rechtsauslegung ergeben könnte, da der Bitcoin seit September 2021 in El Salvador und seit April 2022 in der Zentralafrikanischen Republik als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen ist. Das FG Köln musste sich hiermit nicht auseinandersetzen, da das Streitjahr 2020 zu entscheiden war. In der Abwehrberatung könnte dies aber vorgebracht werden, um eine Einordnung der Einnahmen als Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu erreichen.

---

## Standortfördergesetz beschlossen

### Gesetzgebung

Der Bundestag hat am 19. Dezember 2025 das von der Bundesregierung vorgelegte Standortfördergesetz<sup>3</sup> in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung<sup>4</sup> beschlossen.

Der Bundesrat hat am 30. Januar 2026 beschlossen, dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.<sup>5</sup>

## Praxishinweis

---

Mit der Verkündung des Gesetzes im BGBl tritt dieses Gesetz in Kraft.<sup>6</sup>

---

### Materiell-rechtliche Änderungen

Das Gesetz enthält neben Änderungen im Investmentsteuergesetz auch eine bedeutsame Änderung in § 6b EStG.

§ 6b Abs. 10 EStG sieht bereits bislang eine Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften auf bestimmte begünstigte Wirtschaftsgüter (Anteile an Kapitalgesellschaften, Gebäude, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter) vor.

Durch das Standortfördergesetz wird der bisherige Höchstbetrag von 500.000 EUR auf 2 Mio. EUR erhöht.<sup>7</sup>

Mit dieser Erhöhung des steuerneutralen Roll-Overs wird die Möglichkeit für betriebliche Reinvestitionen geschaffen.

Zu beachten ist der zeitliche Anwendungsbereich: Die Anhebung des Höchstbetrages gilt erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die in nach dem Tag nach der Verkündung beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.<sup>8</sup>

## Praxishinweis

---

Sofern das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, kommt die Neuregelung erst ab dem Wirtschaftsjahr 2027 zur Anwendung.

---

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden folgende weitere Änderungen gefordert, die aber nicht verabschiedet wurden:

- Aufhebung der sog. Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG.<sup>9</sup>
- Erhöhung der Grenze für das Vorliegen von geringwertigen Wirtschaftsgütern von bislang 800 EUR auf 1.200 EUR bei gleichzeitiger Abschaffung der Sammelpostenregelung.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> BT-Drucks. 21/2507 v. 3. November 2025

<sup>4</sup> BT-Drucks. 21/3343 v. 17. Dezember 2025

<sup>5</sup> BR-Drucks. 5/26 (Beschluss) v. 30. Januar 2026

<sup>6</sup> BGBl I Nr. 33 v. 4.2.2026

<sup>7</sup> § 6b Abs. 10 Satz 1 EStG

<sup>8</sup> § 52 Abs. 14 Satz 7 EStG

<sup>9</sup> BT-Drucks. 21/2544 v. 4. November 2025

<sup>10</sup> BT-Drucks. 21/3065 v. 3. Dezember 2025: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

## Gesetzesänderung: Kindergeld ohne Antrag ab 2027 geplant

Das Bundeskabinett einen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Um Kindergeld zu erhalten, muss nach geltendem Recht ein elektronischer oder schriftlicher unterschriebener Antrag gestellt werden. Mit dem Antrag wird gegenüber der Familienkasse dargelegt, dass das Kind und die Kindergeldberechtigte Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Soweit mehrere Personen (üblicherweise beide Elternteile) kindergeldberechtigt sind, wird in dem Antrag auch bestimmt, welche Person das Kindergeld erhalten soll. Schließlich sind

die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen und die Mitwirkungspflichten anzuerkennen.

Erhält die Familienkasse die Mitteilung über die Geburt eines Kindes, liegen ihr häufig bereits die wesentlichen Erkenntnisse vor, die für die Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund soll es eines besonderen Antrags der Eltern zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes in diesen Fällen nicht mehr zwingend bedürfen.

### Praxishinweis

---

§ 67 Abs. 2 EStG-E sieht vor, dass in den Fällen, in denen das BZSt infolge der Geburt des Kindes eine ID vergibt, auf den Kindergeldantrag verzichtet werden kann. Über die antragslose Kindergeldgewährung entscheidet die Familienkasse nach pflichtgemäßem Ermessen ("kann").<sup>11</sup> Ausschlaggebend für die Ermessensentscheidung zu Gunsten der antragslosen Kindergeldgewährung ist, dass Kindergeld ohne weitere Beteiligung der anspruchsberechtigten Person festgesetzt werden kann.

---

Das Gesetz soll ab 2027 in Kraft treten. Die Kindergeld-Auszahlung ohne Antrag soll dann in zwei Stufen im Laufe des Jahres 2027 ermöglicht werden:

- In einer **ersten Stufe** soll das Kindergeld für jedes weitere Kind von Eltern, die bereits mindestens ein älteres Kind haben, an die Person ausgezahlt werden, die bisher das Kindergeld erhält.
- In einer **zweiten Stufe** soll auch für erste Kinder das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden. Die Voraussetzungen dafür sind, dass
  - mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind im Inland wohnt,
  - von diesem Elternteil eine IBAN bekannt ist und
  - mindestens ein Elternteil im Inland arbeitet.

### Praxishinweis

---

Das Ziel des Gesetzgeber ist es, durch die Gesetzesänderung Bürokratie abzubauen. Die antragslose Kindergeldgewährung ist aber auf die Fälle der Geburt eines Kindes ab 2027 beschränkt.

Kindergeldanträge für volljährige Kinder, Anträge bei Zuzug aus dem Ausland, nach einer Adoption und bei sonstigen Fallgestaltungen sind von der vorgesehenen Neuregelung nicht umfasst.

---

<sup>11</sup> § 86 Satz 1 EStG

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
BMF	Bundesfinanzministerium	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	OFD	Oberfinanzdirektion
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	SGB	Sozialgesetzbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
ESTG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
		UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
		Vfg	Verfügung